



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die mögliche Zurschaustellung von Genitalien und freigelegten Gesäßen von Teilnehmern des „Christopher Street Day“ in Bayern insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz bewertet und welche Maßnahmen werden ergriffen, damit Kinder und Jugendliche in Bayern allgemein und in Schulen frei von ideologischer Indoktrination und Frühsexualisierung aufwachsen können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Bewertung des möglichen Zurschaustellens von Genitalien und freigelegten Gesäßen von Teilnehmenden des „Christopher-Street-Day“ (CSD) im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz ist das jeweils örtlich zuständige Jugendamt sachlich zuständig.

Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Durchführung des CSD oder ähnlicher Veranstaltungen. Für die Veranstaltungen und für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind vielmehr die jeweiligen Kommunen im eigenen Wirkungskreis verantwortlich.

Jeder Art von ideologischer Familien- und Sexualerziehung oder Frühsexualisierung wird seitens der Staatsregierung eine klare Absage erteilt. An den bayerischen Schulen werden nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen vermittelt.

Aufgrund der Sensibilität des Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen durch Richtlinien¹ vorgegeben. Sie durchlaufen ein großes Anhörungsverfahren und werden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat erlassen (Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Richtlinien sind bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich und sind für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich. Den Lehrkräften werden Ideologisierung und Indoktrinierung jeglicher Art ausdrücklich untersagt. Sie sind zudem an die Wertentscheidungen sowie die Erziehungs- und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Bayerischen Verfassung (BV) und in den Art. 1 und 2 BayEUG festgelegt sind. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums,

¹ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

Ziel der Familien- und Sexualerziehung an den bayerischen Schulen gemäß Richtlinien ist es, durch einen sachgerechten und wertorientierten Umgang mit Fragen der menschlichen Sexualität dazu beizutragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich zu eigenständigen, starken Persönlichkeiten entwickeln, um letztendlich für sich selbst wertebasierte Entscheidungen treffen zu können.